

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Anderen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung ausführen.

2. Wir sind berechtigt, unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Nr. 01-2019 mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Besteller nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern.

3. Besteht zwischen dem Besteller und der Schnee GmbH eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarungen als auch für den einzelnen Auftrag.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote erfolgen in allen Teilen freibleibend und unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Gibt der Besteller keine konkrete Materialvorgabe mit Angabe der entsprechenden Werkstoffnummer vor, wird das brachenübliche und zu dem Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvollste Einsatzmaterial angeboten und verwendet. Stellen wir dem Besteller Zeichnungen oder technische Unterlagen über den zu liefernden technischen Kaufgegenstand zur Verfügung, so bleiben diese Eigentum der Schnee GmbH.

2. Bestellungen des Käufers sind für diesen verbindlich. Sofern von der Schnee GmbH keine anderweitige schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt die Lieferung oder die Rechnung als Auftragsbestätigung. Für Fehler, die sich aus vom Besteller eingereichten Unterlagen ergeben, haften wir nicht.

3. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, ist für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ausschließlich die schriftliche Bestätigung von der Schnee GmbH maßgeblich, sofern der Besteller nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche und telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. Eine Mitteilung an uns ist auf jedenfall nicht mehr unverzüglich, wenn sie der Schnee GmbH nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.

4. Im Falle technischer und/oder produktionsbedingter Notwendigkeiten behält sich die Schnee GmbH vor, die bestellte Ware mit Abweichungen in Beschaffenheit, Abmessungen und sonstigen Eigenschaften zu liefern. Die Schnee GmbH wird dem Besteller auf solche Änderungen schriftlich oder fernmündlich hinweisen. Insoweit stehen dem Besteller dann keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn und soweit die Änderungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Verwendbarkeit der Produkte für ihn herbeiführen.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die am Tage der Bestellung die in unseren Angeboten angegebenen Preise.

2. Ändern sich nach Vertragsschluss auftragsbezogene Kosten (z.B. für Rohmaterial, Hilfsstoffe, Löhne, Frachten, Zoll, Porto, Verpackung, Versicherung, sonstige Spesen oder öffentliche Abgaben) wesentlich, so sind wir berechtigt, den Preis unter Berücksichtigung der Kostenänderung nach billigem Ermessen anzupassen.

3. Alle Preise verstehen sich in EURO zzgl. der bei Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Mangels besonderer Vereinbarungen sind Rechnungen sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4. Zahlungsansprüche sind mit Lieferung und Erhalt der Rechnung fällig. Nach Fälligkeit der Rechnung werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% und nach Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens im Falle des Zahlungsverzugs bleibt vorbehalten.

5. Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere werden nur unter Vorbehalt und nur zahlungshalber entgegengenommen. Der Bestand unserer Forderung wird hierdurch nicht berührt. Diskont- und Einziehungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

6. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mußten, werden alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unabhängig von der Laufzeit etwa hereingekommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir in diesen Fällen berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware zu untersagen und deren Rückgabe an uns oder die Einräumung des Mitbesitzes auf Kosten des Bestellers zu verlangen. Ein derartiges Verlangen gilt, soweit gesetzlich zulässig, nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 4 Lieferfristen / Lieferverzug / Lieferumfang

1. Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbart.

2. Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere nicht alle für die Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen beigebracht sowie etwa vereinbarte Anzahlungen geleistet wurden. Bei Aufträgen auf Abruf beginnt die Lieferfrist mit dem auf den Abruf folgenden Arbeitstag.

3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Lieferfrist im Werk zur Abholung durch den Besteller oder zum Versand bereitgestellt ist und die Bereitstellung dem Besteller angezeigt ist.

4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten.

5. Teillieferungen sind unbedingt sofort zu prüfen und eine evtl. Beanstandung unmittelbar anzuzeigen, da im allgemeinen weiter produziert wird, andernfalls gilt die Teillieferung als Ausfallsendung und ist bestimmend für die weitere Ausführung des Auftrages. Aus bemängelter Teillieferung kann der Besteller keine Rechte bezüglich der übrigen Teilmengen herleiten.

6. Der Besteller hat den Lieferschein zu überprüfen. Etwasige Einwendungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die auf dem Lieferschein ausgewiesene Liefermenge als anerkannt.

7. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Zollabwicklungen, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderung z. B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschaden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn darin bezeichnete Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

8. Über Umstände, die erhebliche Lieferverzögerungen nach sich ziehen, werden wir den Besteller unterrichten.

9. Im Falle der Nichterfüllung oder Überschreitung von Lieferfristen gilt § 9.

10. Entsteht dem Besteller durch eine von uns verschuldete Lieferverzögerung ein Schaden, kann der Besteller diesen unter Ausschluss weitergehender Ersatzansprüche in Höhe von 0,5% für jede Woche der Verspätung, höchstens aber in Höhe von 5% des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung ersetzt verlangen. Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen des § 9 ausgeschlossen.

11. Bestellungen auf Abruf werden nur mit Abnahmefristen angenommen. Ist die Abnahmefrist nicht genau bezeichnet, endet sie 12 Monate nach Vertragsschluss. Dabei ist die Ware in ungefähr gleichen Monatsmengen abzunehmen. Soll die Lieferung auf Abruf oder nach Spezifikation durch den Besteller erfolgen und erfolgt ein Abruf oder eine Spezifikation nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Fristen, sind wir berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung nach unserer Wahl die Ware selbst einzuteilen und zu liefern, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

12. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % sind zulässig.

§ 5 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist unser Werk: An den Seppen 14 in D-32289 Rodinghausen.

2. Unsere Leistung erfolgt ab Werk, d.h. die Ware wird im Werk zur Abholung durch den Besteller bereitgestellt.

§ 6 Versand und Gefahrtragung

1. Erfolgt der Versand der Ware auf Verlangen des Bestellers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir die Sache dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben haben.

2. Falls vom Besteller nicht ausdrücklich vorgeschrieben, steht uns die Wahl der Versandart frei. Gleiches gilt für die Wahl des Spediteurs oder Frachtführers. Eine Gewähr für die wirtschaftlichste Versandart wird nicht übernommen. Die Kosten des Versandes trägt der Besteller. Transportversicherungen werden nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Bestellers abgeschlossen.

3. Wird Ware aus Gründen zurückgewiesen, die wir nicht zu vertreten haben, so trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns.

§ 7 Eingangsuntersuchung / Mängelrügen / Mängelhaftung

1. Der Besteller oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die Ware (gem. den in § 377 HGB vorgesehenen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten) unverzüglich nach Erhalt zu prüfen.

2. Der Besteller ist darüber hinaus verpflichtet, auf seine Kosten Testversuche und Stabilitätsprüfungen vorzunehmen, um die Eignung der Ware für den beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen; andernfalls entfällt unsere Gewährleistungspflicht. Die Eignung, Anwendung, Verwendung und Weiterverarbeitung für den vorgesehenen Verwendungszweck liegt ausschließlich in der Verantwortung des Bestellers.

3. Nach der Entdeckung von Mängeln, ist die Be- und Verarbeitung der mangelbehafteten Sache sofort einzustellen. Offene Mängel, auch das Fehlen von Beschaffenheitsgarantien, Falschlieferungen oder Minderungen, sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Eine Warenannahme unter Vorbehalt verlängert die 7-tägige Mitteilungsfrist nicht. Unterlässt der Besteller die Prüfung oder die form- und fristgerechte Anzeige, stehen dem Besteller keine Ansprüche aus Mängeln zu. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an.

4. Wurde eine Abnahme- oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, so ist eine Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme- oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können. Dies gilt auch bei Teillieferungen (vgl. auch § 4 Absatz 5).

5. Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung entweder durch Lieferung einer fehlerfreien Ersatzware oder durch Nachbesserung verpflichtet, wobei die beanstandeten Teile unser Eigentum werden. Etwasige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist. Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern.

6. Stellt der Besteller einen Mangel fest, so darf er den Liefergegenstand nicht verändern, verarbeiten oder an Dritte herausgeben, sondern hat uns ausreichende Gelegenheit und Zeit einzuräumen, sich von dem Mangel zu überzeugen und gegebenenfalls die erforderliche Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vorzunehmen; andernfalls entfallen alle Mängelansprüche. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Schnee GmbH unverzüglich zu benachrichtigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Er hat dabei die kaufmännisch günstigste Möglichkeit zu wählen. Unabhängig vom Vorliegen eines Mangels erlöschen die Gewährleistungsansprüche auch dann, wenn ohne Genehmigung von uns seitens des Bestellers oder eines Dritten Änderungen- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden.

7. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn sie als solche ausdrücklich im Vertrag bezeichnet sind. Mündliche Angaben sowie Angaben in den Unterlagen von der Schnee GmbH enthalten keine Zusicherungen, insbesondere Proben, Muster, Maße, DIN, ISO- oder EN Bestimmungen, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation und sind keine zugesicherten Eigenschaften. Soweit die von der Schnee GmbH zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet dies nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Der Einsatzzweck und Einsatzort bzw. Anwendungsfall unserer Verkaufsartikel ist uns nicht bekannt.

8. Schäden, die durch äußeren Einfluss, durch den Besteller, den Vertragspartner oder Dritte wie ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Aufstellung und Behandlung, mangelhafte Bedienung, Montage- oder Wartung, übermäßige Beanspruchung-, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, durch Säuren, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, durch Korrosion oder gewöhnlicher Abnutzung entstanden sind, sind von der Gewährleistung ausgenommen. Keine Gewährleistung wird auch für das Auftreten von Wasserstoffversprödung übernommen, insbesondere wenn spezielle Produktbehandlungen oder Beschichtungen vorgenommen werden. Auch bei Drahtbiegeteilen, Teilen aus Federstahl, Press- und Stanzteilen wird ebenfalls keine Gewährleistung für Wasserstoffversprödung übernommen, da diese Gefahr bei diesen Artikeln nie auszuschließen ist.

9. Transportschäden sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Formalitäten hat der Besteller mit dem Frachtführer zu regeln, insbesondere alle notwendigen Feststellungen zur Wahrung von Rückgriffsrechten gegenüber Dritten zu treffen. Soweit handelsüblicher Bruch, Schwund und ähnliches in zuzumutbarem Rahmen bleiben, kann dies nicht beanstandet werden.

10. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl eine Nachbesserung der fehlerhaften Ware oder eine Ersatzlieferung. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

11. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Kaufgegenstand an einem anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde.

12. Kommen wir der Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, nachdem er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, es sei denn, diese ist nach den gesetzlichen Bestim-

mungen entbehrlich. Im Fall des Rücktritts haftet der Besteller für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes Vertretenmüssen.

13. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9. Auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

14. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Mängel der von uns gelieferten Ware nicht vorliegen, d. h. insbesondere dann, wenn Fehler auf unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, natürlichem Verschleiß oder Eingriffen des Bestellers oder Dritter in den Liefergegenstand beruhen. Der Besteller ist darüber hinaus verpflichtet, auf seine Kosten Testversuche und Stabilitätsprüfungen vorzunehmen, um die Eignung der Ware für den beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen; anderenfalls entfällt unsere Gewährleistungspflicht.

15. Für Mängel der Lieferung haftet die Schnee GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: bei gewerblicher Nutzung sechs Monate. Nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet von Absendung der Lieferung, verjähren alle Ansprüche aus Mängelhaftung. Eine Gewährleistung für die private Nutzung schließen wir aus, da wir ausschließlich im gewerblichen Bereich tätig sind.

16. Derartige Ansprüche des Bestellers sowie Ansprüche wegen Schäden, die an dem Liefergegenstand entstanden sind, werden gemäß den Regelungen des § 9 (Ausschluss und Begrenzung der Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz) im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Wird im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert oder nachgeliefert, löst dies keinen neuen Beginn der Gewährleistungsfrist aus.

§ 8 Schutzrechte

1. Erfolgt die Herstellung von Waren nach Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung der Schutzrechte frei.

2. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers stehen seine Schutzrechte einer vertragsgemäßen Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.

§ 9 Ausschluss und Begrenzung der Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz

1. Für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen zu vertretender Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, haften wir im Falle grober Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Im Übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung für versehentliche Schreib- und/oder Tippfehler schließen wir ebenfalls aus!

2. Im Falle der Haftung nach § 9.1 und einer Haftung ohne Verschulden haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Geltendmachung nutzloser Aufwendungen durch den Besteller ist unzulässig. Weitergehende Ansprüche des Bestellers werden ausgeschlossen.

3. Für Verzögerungsschäden haften wir bei Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5% des Netto-Auftragswertes. (vgl. § 4 Absatz 10)

4. Über den Einsatz der von uns gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen entscheidet der Besteller eigenverantwortlich. Der Einsatzzweck bzw. Anwendungsfall unserer Verkaufartikel ist uns nicht bekannt. Sofern wir nicht spezifische Beschaffenheiten und Eignungen der Produkte für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck schriftlich bestätigt haben, ist eine anwendungstechnische Beratung in jedem Fall unverbindlich.

5. Der Haftungsausschluss gemäß §§ 9.1 - 9.4 gilt in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nichtleitenden Angestellten, Berater und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

6. Weitergehende Ansprüche des Bestellers schließen wir ausdrücklich aus. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für Kosten, die aus einem Konformitätsmangel an bereits montierten Produkten resultieren (z.B. Ein- und Ausbaukosten).

Wir haften nicht für indirekte oder nicht materielle Kosten wie z.B. Produktionsausfälle, Gewinninbußen, Versäumnisse einer Gelegenheit, Geschäftsschädigung oder eines Verdienstaustauschs.

7. Für Schäden, die am Liefergegenstand entstanden sind, haftet die Schnee GmbH, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei Vorsatz oder bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.

In jedem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Bei einem nach Vertragsschluss eintretenden Unvermögen der Schnee GmbH hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadensersatz, sofern wir die Unmöglichkeit zur Erbringung der Leistung unverzüglich anzeigen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen und einschließlich etwaiger Rückgriffs- und Freistellungsansprüche aus Wechseln und Schecks beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

2. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

3. Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Lieferant im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Besteller uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Besteller jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfügung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Besteller verpflichtet, seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung und zu weiteren Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

5. Der Besteller tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Umsatzsteuer, Sicherheiten und Nebenrechten ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Dies gilt auch bei einem Unternehmensverkauf. Der Besteller darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen (auch bei einem Unternehmensverkauf) gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen. Im Falle der Veräußerung von

Miteigentumsanteilen als Vorbehaltsware (auch bei einem Unternehmensverkauf) gilt die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Miteigentumsanteils als an uns abgetreten.

6. Der Besteller bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung bei Bedarf selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns die zur Einziehung abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten.

7. Nimmt der Besteller Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.

8. Hat der Besteller Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Ware bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder zukünftigen Sicherungsrechte gem. § 11 beeinträchtigt werden könnten, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Waren zu verlangen. Gleiches gilt im Fall eines echten Factorings, wenn der Besteller nach dem Vertrag mit dem Faktor nicht frei über den Kaufpreis für die Forderung verfügen kann.

9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme aller Vorbehaltsware berechtigt; der Besteller ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestands der von uns gelieferten Waren dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Bestellers betreten. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretener Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

10. Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

11. Wir behalten uns unsere Eigentums- und Urheberrechte an allen Kontovorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen vor. Der Besteller darf sie Dritten nicht zugänglich machen und muss sie auf Verlangen unverzüglich zurückgeben.

§ 11 Pfandrecht

1. An Gegenständen des Bestellers, die in unseren Besitz gelangen, wird ein Pfandrecht zu unseren Gunsten begründet. Dieses Pfandrecht dient der Sicherung unserer Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.

2. Übersteigt der Wert der Gegenstände, an denen zu unseren Gunsten ein Pfandrecht begründet ist, unsere zu sichernden Forderungen gegen den Besteller um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten die Pfandrechte bis zur Unterschreitung der Übersicherungsgrenze freigeben.

§ 12 Aufrechnungsverbot

Solcher Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Bestellers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis. Wir behalten uns die Befugnis zur Aufrechnung auch für den Fall vor, dass die wechselseitigen Forderungen auf unterschiedliche Währungen lauten. Als Umrechnungskurs gilt der amtlich festgestellte Mittelkurs an der Frankfurter Devisenbörse am Tag der Aufrechnungserklärung.

§ 13 Erfüllungsverpflichtung / Unmöglichkeit und Nichterfüllung

1. Unsere Lieferverpflichtungen und Lieferfristen unterliegen dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

2. Wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang aufgrund eines von uns zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit oder teilweisen Unvermögens gilt die vorstehende Regelung nur für den entsprechenden Teil. Der Besteller kann in diesem Fall nur von dem Gesamtvertrag zurücktreten, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung nachweisen kann. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen aus den § 7 und § 9 ausgeschlossen.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Erfüllung verpflichtet.

4. Nach unserem Rücktritt vom Vertrag bzw. nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung sind wir berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten.

§ 14 Gerichtsstand / Geltendes Recht

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unserer Gesellschaft; wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche auch vor jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

2. Es gilt ausschließlich unvereinheitlichtes deutsches Recht (BGB/HGB). Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.

3. Hat der Besteller seinen Sitz außerhalb Deutschlands, gilt das CISG („UN-Kaufrecht“) mit folgenden Sonderregeln:

• Vertragsänderungen oder Vertragsaufhebungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.

• Im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware steht dem Besteller das Recht zur Vertragsaufhebung oder Ersatzlieferung nur dann zu, wenn Schadensersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen sind oder es dem Besteller unzumutbar ist, die vertragswidrige Ware zu verwerten und den verbleibenden Schaden geltend zu machen. In diesen Fällen sind wir zunächst zur Mängelbeseitigung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl und/oder führt sie zu einer unzumutbaren Verzögerung, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, die Vertragsaufhebung schriftlich zu erklären oder Ersatzlieferung zu verlangen.

§ 15 Rechtswirksamkeit

1. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Bestellers ersetzt.

2. Etwasige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für eine Abweichung von der vertraglichen Schriftformfordernden selbst.

3. Rechtserhebliche Willenserklärungen wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

§ 16 Datenschutz

Die Schnee GmbH ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Kunden/Besteller (auch wenn diese von Dritten stammen) im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von uns beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

§ 17 Vorrangige Deutsche Version

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Falls die rechtliche Bedeutung einer Übersetzung von der deutschen rechtlichen Bedeutung abweicht, soll die deutsche Bedeutung Vorrang haben.